

---

## Schlagzeile: Erhebliche Verhandlungsanstrengungen bis zur Fortsetzung der Revisionskonferenz zum Minenprotokoll erforderlich

---

### Fakten:

Am 13. Oktober 1995 ging die erste Überprüfungskonferenz zum UN-Waffenübereinkommen zu Ende, ohne dass sich die Vertragsstaaten auf ein neues Minenprotokoll einigen konnten. Im Januar und April 1996 soll nun ein neuer Versuch unternommen werden, dem Mineinsatz weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen als bisher im Protokoll von 1980 gesehen.

### Kommentar:

Die Delegationsleiter der ca. 85 Vertrags- und Beobachterstaaten bekundeten noch zu Konferenzbeginn übereinstimmend, daß die Zeit nunmehr gekommen sei, der Minenkriegführung weitergehende Grenzen zu setzen, um dem humanitären Problemen zu begegnen, die sich aus dem "unverantwortlichen" Mineinsatz gegenwärtiger Konflikte ergeben. In den nachfolgenden Detailverhandlungen war von dieser Einmütigkeit aber wenig zu spüren. Erhebliche Probleme bereitete es bereits, den Anwendungsbereich des Minenprotokolls festzulegen. Zustimmung fand der Vorschlag, über internationale bewaffnete Konflikte hinaus auch nicht-internationale zu erfassen. Einem dänischen Vorschlag, der auch die Minenverlegung in Friedenszeiten (z. B. zur Grenzsicherung) regeln sollte, widersprachen kategorisch Mexiko und Indien. Mexiko machte sich zum Sprecher derer, die den Anwendungsbereich zwar auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte i. S. d. gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 ausdehnen wollten, aber nicht auf innere Unruhen und interne Spannungen!

Bei der Frage, welchen Vorschriften ein Einsatz von Landminen zukünftig unterliegen soll, machten sich in nahezu allen entscheidenden Bereichen unüberbrückbare Meinungsunterschiede bemerkbar. Von Beginn an zeigte sich, dass ein Verbot der im Mittelpunkt öffentlicher Kritik stehenden Anti-Personen-Minen nicht angestrebt wurde. Nur einige wenige Staaten (z. B. Schweden) brachten diese Forderung in den Verhandlungsprozess ein. Die Beratungen konzentrierten sich vielmehr darauf, Regelungen zu finden, die den Einsatz von sog. "dumb mines", d. h. Minen, die die Zivilbevölkerung auch nach dem Ende der Feindseligkeiten noch über Jahre hinaus gefährden, soweit einzuschränken, wie dies die Selbstverteidigungserfordernisse zulassen. Im Mittelpunkt stand hierbei ein Vorschlag, nach dem Anti-Personen-Minen ohne Selbstzerstörungsmechanismus nur in einem markierten, überwachten und eingezäunten Gebiet eingesetzt werden

dürften, so dass der Zugang der Zivilbevölkerung verhindert werden kann. Geteilt sind hier die Auffassungen, ob und welche "militärisch notwendigen" Ausnahmetatbestände zu schaffen sind. Der Einsatz von Anti-Personen-Minen, die mit Selbstzerstörungs- und Selbstdeaktivierungsmechanismen ausgestattet sind, wurde als prinzipiell zulässig erachtet. Umstritten blieben einige für den Schutz der Zivilbevölkerung wesentliche Parameter: zum einen die Zeit, in der sich die Minen selbst zerstören müssen (Vorschläge lagen zwischen 7 und 120 Tagen), zum anderen die nötige Verlässlichkeit der Mechanismen (zwischen 1:1000 und 5:100).

Einigkeit im Grundsatz bestand, dass zumindest Anti-Personen-Minen detektierbar sein müssen, um eine nachfolgende Räumung zu ermöglichen. Streitig blieb bis zuletzt, welche technischen Standards hierfür zu fordern sind. Dem Vernehmen nach sperrten sich hier vor allem China und Russland, die noch über immense Lager von Minen verfügen, die wohl nicht dem geforderten Standard entsprechen. Andere Staaten, wie Indien, forderten großzügige "Gnadenfristen" für die Umrüstung (10 Jahre bzw. "so bald wie möglich").

Die größten Gegensätze zeigten sich schließlich im Bereich der Verifikation. Eine Vielzahl von Staaten sah es als zwingend notwendig an, ein verlässliches Instrumentarium mit der Möglichkeit von Untersuchungsmissionen vor Ort zu schaffen, damit Vertragsverletzungen festgestellt werden könnten. Einen solchen Ansatz lehnte namentlich Indien als mit dem eigenen Souveränitätsverständnis unvereinbar kategorisch ab. Indien war nicht bereit, über nationale Umsetzungsmaßnahmen (z. B. entsprechende Ausbildung der Streitkräfte) hinauszugehen.

Viele der exemplarisch angesprochenen Streitpunkte hätten zweifellos überwunden werden können. Jedoch wäre ein möglicher Kompromiss weit hinter den auch von Politikern geweckten Erwartungen zurückgeblieben und hätte den Interessen der Minenopfer in der Praxis wohl wenig geholfen. Insgesamt konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Staaten zwar eine weitergehende Neuregelung anstrebten, aber für ihre eigenen auf Lager befindlichen "Problem-Minen" Ausnahmeregelungen schaffen wollten und damit den angestrebten allgemeinen Schutzstandard verhinderten. Wenn sich die Staaten bis zur Fortsetzung der Überprüfungskonferenz nicht über gewisse nationale Interessen hinwegsetzen, wird es kein verbessertes Minenprotokoll geben, das dem Anliegen der zahlreichen Minenopfer Rechnung trägt.

---

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Knut Dörmann** Ruhr-Universität Bochum, 44 780

Bochum, NA 02/28 Telefon: (02 34) 7 00-73 66; Fax: (02 34) 70 94-2 08

# Nr. 137